

**Hochschulische Mitteilung Nr. 9/2025**

**Brandschutzordnung HöMS vom 14.11.2025,  
bekanntgemacht am 03.12.2025, in Kraft getreten am 04.12.2025**

---

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56) erlässt das Präsidium am 30. Oktober 2025 folgende

**Brandschutzordnung  
der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit  
(Brandschutzordnung HöMS)**

Diese Brandschutzordnung enthält allgemeine und auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) speziell zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden und sonstigen Schadensfällen für alle Standorte und Außenstellen der HöMS.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung
- § 4 Brandschutzbeauftragte
- § 5 Brandschutzübungen
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Brandschutzordnung gilt für die durch die HöMS genutzten Liegenschaften. Für die Standorte und Außenstellen Kassel, Kassel-Calden, Gießen, Lich und Darmstadt-Eberstadt gilt die Brandschutzordnung des dortigen Liegenschaftsverantwortlichen.

### **§ 2 Gliederung**

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

#### **Teil A**

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der HöMS aufhalten. Sie enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form. Sie ist – zusätzlich zur Bekanntmachung auf der Internetseite der HöMS – gut sichtbar aufzuhängen.

#### **Teil B**

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der HöMS aufhalten. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen wurden.

#### **Teil C**

Für jeden Standort der HöMS gibt es einen standortspezifischen Teil C. Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen

sind. Dieser Personenkreis umfasst Beschäftigte der HöMS, die Brandschutz-  
helferinnen und Brandschutz Helfer, die Evakuierungshelferinnen und Evakuie-  
rungshelfer und die Brandschutzbeauftragten.

### **§ 3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung**

Die Präsidentin oder der Präsident stellt sicher, dass diese Brandschutzordnung allen Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten zur Kenntnis gegeben wird. Die Kenntnisnahme erfolgt bei der Neueinstellung oder Abordnung durch eine Belehrung und im weiteren Verlauf auf der Onlineplattform ILIAS sowie durch den digitalen Belehrungsordner. Sie ist zu dokumentieren und jährlich zu wiederholen.

### **§ 4 Brandschutzbeauftragte**

Die Brandschutzbeauftragten werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt.

### **§ 5 Brandschutzübungen**

Einmal jährlich ist eine Brandschutzübung durchzuführen. Die Übung wird durch die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten der jeweiligen Liegen-  
schaft mit Unterstützung der Brandschutzhelferinnen und Brandschutz Helfern sowie Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfern angelegt und durchgeführt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Brandschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Verhalten im Brandfall

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Ruhe bewahren

### 1. Brand melden



Handfeuermelder  
betätigen  
Feuerwehr (0)112

WO brennt es?  
WER meldet?  
WAS brennt?  
WARTEN auf Rückfragen!

### 2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen  
warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen

Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

### 3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher und  
Wandhydranten benutzen

## Teil B nach DIN 14096

### Inhalt

- a. Allgemeines
- b. Brandverhütung, Unfallverhütung
- c. Verhütung von Brand- und Rauchausbreitung
- d. Sicherung der Flucht- und Rettungswege
- e. Bedienung der Melde- und Löscheinrichtungen
- f. Vorgehensweise bei Brandbekämpfung
- g. Brandmeldung
- h. Art der Alarmierung
- i. Fluchtwege, Fluchthilfe
- j. Erste Hilfe
- k. Verhaltensregeln

#### a. Allgemeines

Diese Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil B gilt für alle Beschäftigten, Studierenden, Lehrbeauftragten und Gäste, welche sich nicht nur vorübergehend an der HöMS aufhalten. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren. Alle in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen, sich mit den Regeln dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren und an den angeordneten Unterweisungen und Übungen teilzunehmen. Die Räume der HöMS dürfen nur gemäß, ihrer baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen genutzt werden. Dies ist bei der Raumnutzung zu berücksichtigen. Die festgelegten Richtlinien dienen dem Zwecke, bei Ausbruch eines Brandes durch richtiges und umsichtiges Verhalten, die notwendigen Alarmierungsmaßnahmen durchzuführen. Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und

Sauberkeit. Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind, soweit kein technisch/dienstlich bedingter Dauerbetrieb erforderlich ist. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind zu schließen. Die Löschwasserentnahmestellen und Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

#### **b. Brandverhütung, Unfallverhütung**

In Gebäuden sind das Rauchen und der Umgang mit Zündmitteln sowie offenem Feuer verboten. Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Pappe, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Anhäufungen von brennbaren Materialien begünstigen die Brand- und Rauchausbreitung und müssen daher vermieden werden. Nicht benötigtes Mobiliar, Geräte und Kartonagen dürfen nicht auf den Fluren und in den Treppenhäusern gelagert werden. Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen aller Art freizuhalten, um ungehinderte Fluchtmöglichkeiten zu haben und die Angriffswege der Feuerwehr nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch Notausgänge nicht verstellt werden. Sicherheitswidrige Zustände und Verhaltensweisen, die Brände oder Schadensfälle zur Folge haben können, sind sofort zu melden. Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Trennschleifen, Brennschneiden, Löten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die dafür berechtigt sind. Ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten ist über den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zu beantragen. Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist zu informieren. Bei Feuerarbeiten sind die Sicherheitsvorschriften (z. B. DGUV Regel 100–500, Kapitel 2.26) zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Ansonsten sind sie in geeigneten Einrichtungen, z. B. Sicherheitsschränken nach DIN EN 14470-1: 2014-07 zu lagern. Besondere Brandgefahren gehen von Kaffeemaschinen, Schnell-Wasserkocher und Lampen (z. B. Schreibtischlampen, Deckenfluter) aus. Thermoelektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschinen, Schnell-

Wasserkocher) dürfen nur auf ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Steinplatte) betrieben werden und müssen den VDE-Vorschriften entsprechen (VDE = Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik). Alle betrieblichen Elektrogeräte sind nach dem Gebrauch immer abzuschalten. Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen, sind der Campusleitung unverzüglich zu melden.

### c. Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem ausgebrochenen Brand ist zu verhindern, dass sich Feuer und Rauch ungehindert ausbreiten können. Die Brandlast ist so gering wie möglich zu halten. Es ist möglichst wenig brennbares Material in den Arbeitsräumen zu lagern. In den Gebäuden sind besonders brandgefährliche Bereiche in Brandabschnitte unterteilt. Diese sind durch feuerhemmende Türen voneinander getrennt. Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in den Treppenträumen rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt. Die rauchdichten und feuerhemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, die sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Diese Türen dürfen im offenen Zustand nicht festgestellt werden.



Nur Türen die sich automatisch im Brandfall durch Auslösung eines Rauchmelders schließen, dürfen ständig offenstehen.

#### **d. Flucht- und Rettungswege**

Flucht und Rettungswege sind in den Gebäuden mit Rettungswegezeichen gekennzeichnet. Die Lage und Anzahl der Flucht- und Rettungswege sind in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten. Flucht- und Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie müssen ständig und in voller Breite freigehalten werden. Ausgangs- und Notausgangstüren im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit ohne Schlüssel von innen zu öffnen sein. In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen die Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite nicht einengen. In diese Bereiche dürfen keine zusätzlichen brennbaren Gegenstände eingebracht werden. Die Rettungswege im Freien, die Feuerwehrezufahrt und Angriffswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind unbedingt freizuhalten. Handfeuerlöcher bzw. Wandhydranten dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Rettungswegezeichen dürfen nicht eigenmächtig verändert werden. Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen und den Inhalt der Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

#### **e. Melde- und Löscheinrichtungen**

Die Liegenschaften der HöMS verfügen aktuell teilweise über keine Brandmeldeanlagen. Bei den vorhandenen Brandmeldeanlagen sind automatische Brandmelder installiert. Diese sind mit der Brandmeldezentrale verbunden und über eine Übertragungseinheit auf die Anzeige der Pforte geschaltet. Die Wachhabende oder der Wachhabende meldet das Auslösen, sofern keine automatische Übertragungseinheit besteht, unverzüglich an die Feuerwehr. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit Standort und Funktion der in ihrem Tätigkeitsbereich befindlichen Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen vertraut zu machen. Sie haben sich mit der Bedienung der Handfeuerlöcher vertraut zu machen. Auf dem Feuerlöcher befindet sich die Bedienungsanleitung.

## f. Vorgehensweise im Brandfall

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Ruhe bewahren
- Feuerwehr alarmieren
- Warnsignale und Anweisungen beachten
- sich und andere (Hilfebedürftige) in Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen, Selbstgefährdung minimieren
- Sammelplatz aufsuchen

Soweit die Brandbekämpfung ohne Selbstgefährdung möglich ist, und nachdem alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich gebracht worden sind, sind die Löschmaßnahmen einzuleiten. Hierzu stehen Feuerlöscher und gegebenenfalls Wandhydranten zur Verfügung. Falls erforderlich, sind mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einzusetzen, nicht nacheinander. Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die Freihaltung erforderlicher Rückzugswegen zu achten. Bei starker Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen.



### **g. Brandmeldung**

Vor allen weiteren Tätigkeiten ist es notwendig, die Feuerwehr zu alarmieren. Dies gilt auch bei Entstehungsbränden. Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt/betroffen?

Warten auf evtl. Rückfragen!

Nach der Brandmeldung ist unverzüglich die für die Liegenschaft zuständige Wache/Pforte zu informieren (siehe Alarmplan).

### **h. Alarmierung**

Wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert, haben alle Personen die betreffenden Gebäude zu verlassen und sich unverzüglich zum jeweiligen Sammelplatz zu begeben. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage werden im Notfall durch eine akustische Signalanlage geräumt. Vor Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Einsatzleitung zwingend zu folgen.

### **i. Fluchtwege, Fluchthilfe**

Die Gefahrenbereiche sind unverzüglich, ohne Panik, auf dem nächstliegenden Fluchtweg zu verlassen. Weitere Maßnahmen werden nur aus einem gesicherten Bereich heraus ergriffen. Die Fahrstühle sind im Brandfall nicht zu benutzen. Mitarbeitende und andere Personen, die sich in benachbarten Räumen aufhalten, sind zu verständigen. Verrauchte Räume sind sofort zu verlassen; erforderlichenfalls ist in diesen Räumen gebückt oder kriechend vorzugehen. Es ist den Flucht- und Rettungswegekennzeichnungen (Beschilderung und aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen) zu folgen. Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist der vom Brandherd am weitesten entfernten Raum aufzusuchen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bemerkbar zu machen.

Es ist darauf zu achten, dass kein Durchzug entsteht und dadurch Rauchgase in die Räume gelangen. Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betreffenden Personen an der nächstmöglichen zu erreichenden Gebäudeöffnung bemerkbar zu machen (Hilferufe, Arme schwenken). Hilfsbedürftige Personen sind entsprechend ihrer körperlichen bzw. geistigen Konstitution zum Ausgang zu begleiten bzw. zum Sammelplatz zu transportieren. Ortsfremde Personen sind mitzunehmen. Den Mitarbeitenden und Besuchern ist ein erneutes Betreten des Gebäudes zu verwehren. Den Sammelplatz für das jeweilige Gebäude ist dem Sammelplatzplan zu entnehmen.



**j. Erste Hilfe**

Die Ersthelferinnen und Ersthelfer sind bei einem Notfall sofort zu alarmieren. Brennende und verletzte Personen sind nach Möglichkeit abzulöschen und aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

**k. Besondere Verhaltensregeln**

Die Feuerwehr ist grundsätzlich an der Liegenschaftspforte bzw. der Einfahrt zum Gelände zu erwarten und auf kürzestem Weg zur Einsatzstelle zu schicken. Türen zum Brandherd sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Übrige Türen und Fenster sind geschlossen zu halten und ebenfalls nicht abzuschließen. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind sofern noch möglich abzuschalten. Fahrzeuge auf dem Gelände, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder der Feuerwehrezufahrt befinden, sollten nach Möglichkeit noch vor Eintreffen der Feuerwehr entfernt werden. Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung der Einsatzleitung wieder betreten werden.

## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Wiesbaden, Schönbergstraße 100**

### **1 Brandverhütung**

Auf der Liegenschaft Wiesbaden ist teilweise keine Brandmeldeanlage installiert. Hier wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert. In den Gebäuden 1, 3, 5 und 19 sind automatische Brandmeldeanlagen unterschiedlicher Bauart installiert. Diese sind mit der Brandmeldezentrale in der Pforte verbunden.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt. Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,

- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,
- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räumen, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

### **1.4 Pförtnerdienst**

Bei Meldung eines Feueralarms haben, sofern vorhanden, die Personen des Pförtnerdienstes folgende Aufgaben:

- Alarm entgegennehmen,
- Feuerwehr verständigen,
- verletzte oder hilflose Personen retten,

- Verständigung der Präsidentin oder des Präsidenten oder in Abwesenheit der Kanzlerin oder des Kanzlers,
- Verständigung der Liegenschaftsverwaltung,
- Verständigung der Brandschutzbeauftragten oder des Brandschutzbeauftragten,
- Verständigung der Objektleitung,
- Einweisung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, und
- bereithalten erforderlicher Hauptschlüssel/Feuerwehrmappen.

### **1.5 Betreiberpersonal der Raumschießanlage**

Nach Beendigung der Schießübungen in der Raumschießanlage hat die verantwortliche Bedienerin oder der verantwortliche Bediener dafür zu sorgen, dass die raumluftechnische Anlage erst abgeschaltet werden darf, wenn das Schießen beendet und die Schießbahnsohle von nicht verbrannten Treibladungspulverresten gereinigt worden ist.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Wiesbaden.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen. Im Gebäude 9 b gibt es an der Anmeldung einen Evakuierungsstuhl für Menschen mit Bewegungseinschränkungen.
- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

## **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löschgeräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.

- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

## **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

## **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.
- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiedereinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Wiesbaden**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
Pforte/Wache	0611 3256 8471 oder 8472
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 1220
Ersthelferin/Ersthelfer	
Sanitäterin/Sanitäter	06134 602 8333

Außerhalb der Regelarbeitszeiten:

Pforte/Wache	0611 3256 8471 oder 8472
--------------	--------------------------

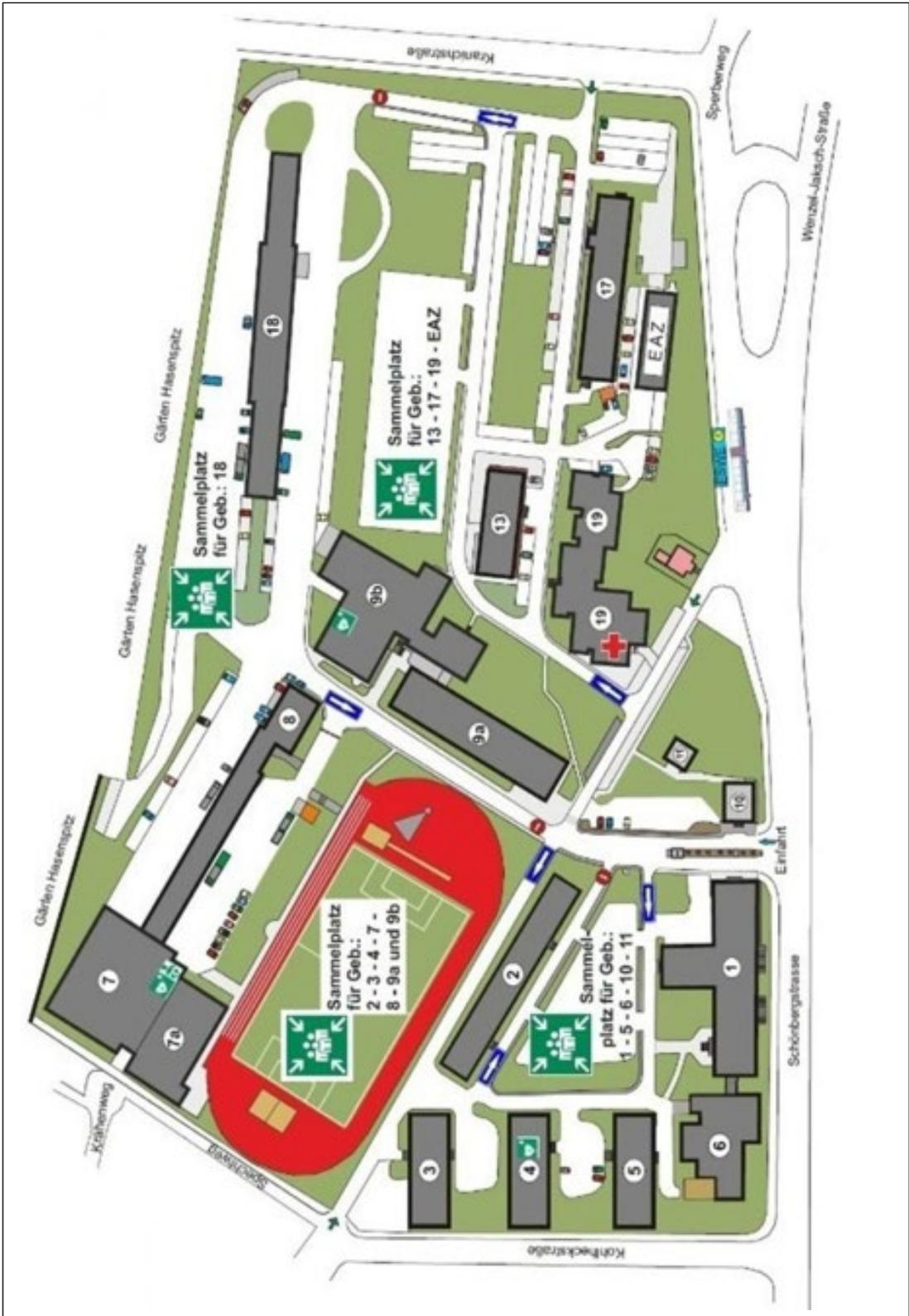
Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Wiesbaden



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Hünstetten, Fahrtrainingszentrum**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt Fahrtrainingszentrum Hünstetten ist keine Brandmeldeanlage installiert. Hier wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt. Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,

- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Fahrtrainingszentrum Hünstetten.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

#### **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löschgeräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

#### **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

#### **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.

- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiedereinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Hünstetten**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
ZFW Hauptsachgebiet 8	0611 3256 5800
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 1220
Ersthelferin/Ersthelfer	
Sanitäterin/Sanitäter	06134 602 8333

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

## Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Hünstetten

Als Sammelplatz ist der Besucherparkplatz des Trainingszentrums vorgesehen.



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Kassel-Calden**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt Fahrtrainingsgelände Kassel-Calden ist keine Brandmeldeanlage installiert. Hier wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt. Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,

- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Kassel-Calden.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

#### **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löschgeräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

#### **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

#### **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.

- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Kassel-Calden**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
ZFW Hauptsachgebiet 8	0611 3256 5800
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 1220

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

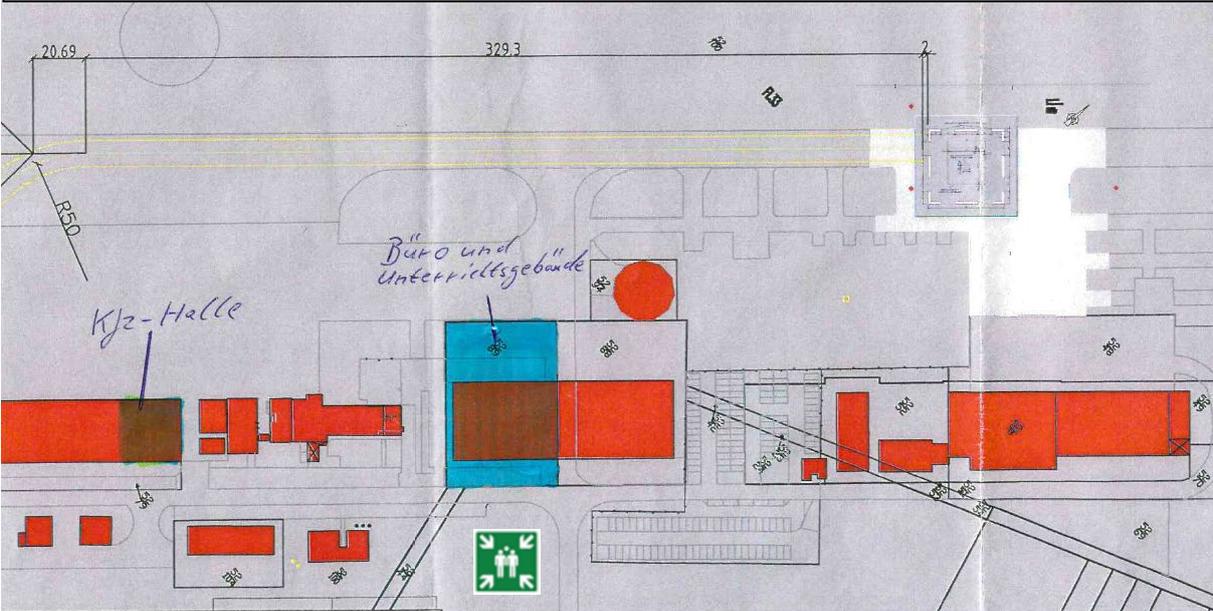
Auf Rückfragen warten!

Benachbarte Werksfeuerwehr 05674 2153 112

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Kassel-Calden

# Startbahn - Landebahn



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Mühlheim**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt Senefelderallee 1, 63165 Mühlheim am Main ist eine Brandmeldeanlage installiert.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt. Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,

- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räumen, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Mühlheim.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

#### **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löschgeräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

#### **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

#### **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.

- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verrauchte waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Mühlheim**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
Pforte	0611 3256 2884
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 3527 / 1220
LBIH	06151 3687 5322
MANroland	069 8305 2686

Außerhalb der Regelarbeitszeit:

Wache MANroland	069 8305 3322
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 3501

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Retungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

**Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Mühlheim**



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Gießen, Talstraße 3**

Grundsätzlich ist auf der Liegenschaft die Brandschutzordnung der Sparkasse Gießen zu beachten. Die jeweils gültige Fassung ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Gießen, Talstraße 4, Trainingsgebäude**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt Talstraße 4, 35394 Gießen ist keine Brandmeldeanlage installiert. Hier wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt. Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,

- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,
- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Gießen, Talstraße 4, Trainingsgebäude.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.
- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

## **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löschgeräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

## **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?

- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

## **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.
- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiedereinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Gießen**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 1220

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt/betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

**Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Gießen**



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Kassel, Frankfurter Straße 365**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt ist in den Gebäuden 1,2,3,4 und 39 eine Brandmeldeanlage installiert. In den Gebäuden 12 und 38 befindet sich keine Brandmeldeanlage. Das Haus verfügt in den Gebäuden 1,2,3,4,12 und 39 über eine Rauchabzugsanlage. Im Gebäude 38 befindet sich keine Rauchabzugsanlage. Feuerlöscher befinden sich in allen Gebäuden.

### **2 Campusleitung/Brandschutzbeauftragter o. i. A. die Leitung des Geschäftszimmers**

Die Campusleitung, die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer o. i. A. die Leitung des Geschäftszimmers übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr an geeigneter Stelle empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht,
- sich im Objekt keine Personen mehr befinden.

#### **a. Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt. Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,
- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die koordinierenden Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

Gemeinsam mit dem jeweiligen Objektleiter von Hochtief

- veranlasst er die Anbringung von Hinweis- und/ oder Sicherheitsschildern,
- überwacht er deren Sichtbarkeit und aktualisiert sie,
- veranlasst er die Aktualisierung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und der Laufkarten für die Feuerwehr und hält sie auf einem aktuellen Stand.

Ausschließlich durch Hochtief werden

- die regelmäßigen Prüfungen aller Brandschutzeinrichtungen gemäß der einschlägigen Vorschriften veranlasst,
- die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen überwacht,
- Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Heißeerlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu

treffenden Schutzmaßnahmen) genehmigt und die dann erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen veranlasst.

#### **b. Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der vom Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- nehmen an den zentralen Brandschutzunterweisungen und -übungen teil,
- geben ihr Wissen an die dortigen Beschäftigten weiter,
- überwachen die Einsatzfähigkeit vorhandener Löschmittel in ihrem Arbeitsbereich, z. B. Handfeuerlöscher, (Plomben, Vollzähligkeit, gültige Prüfplaketten, Zugriffssicherheit) und veranlassen über die Leitung des Geschäftszimmers die Verständigung des zuständigen Objektleiters von Hochtief für ggf. erforderliche Maßnahmen,
- alarmieren die Beschäftigten im Bedarfsfall, mittels einer Töne gebenden Pressluftfanfare und dem Warnruf „Feueralarm“ (mehrmals drei aufeinanderfolgende, lange Töne)
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Arbeitsbereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, die ohne Eigengefährdung betretbar sind, ein,
- gewährleisten, dass alle Personen die kontrollierten Räume verlassen haben und Türen und Fenster geschlossen (nicht verschlossen) sind,
- betätigen bei verqualmtem Treppenhaus den Rauchabzug und öffnen die Eingangstür
- melden die kontrollierten Räume dem im Brandfall Verantwortlichen
- weisen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Sammelplatz ein,
- führen eine Anwesenheitskontrolle am Sammelplatz,
- übernehmen Arbeiten der Brandbekämpfung,
- sichern Sachwerte,
- weisen die Feuerwehr ein und unterstützen diese,

- stellen in Zusammenarbeit mit der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit sicher, dass
  - die Beschäftigten über vorbeugende Maßnahmen am Arbeitsplatz informiert sind und mit den vor Ort stationierten Löschgeräten sicher umgehen können,
  - die Flucht- und Rettungswege freigehalten werden und benutzbar sind,
  - die Sicherheitskennzeichnungen in Ordnung sind,
  - an Arbeitsplätzen Brandlasten auf das zulässige Maß reduziert, bzw. in Fluren und Treppenhäusern Brandlasten vollständig entfernt werden.

### **3 Koordinierende Brand-/Evakuierungshelferin oder koordinierender Brand-/Evakuierungshelfer**

Die koordinierende Brand-/Evakuierungshelferin oder der koordinierende Brand-/Evakuierungshelfer unterstützt die oder den Brandschutzbeauftragten in der Umsetzung von Brandschutzangelegenheiten für die HöMS - Campus Kassel.

### **4 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Kassel.

### **5 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.
- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

### **6 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löschgeräten zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

## **7 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

## **8 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.
- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Kassel**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
Campusleitung	0611 3256 3300
Verwaltungsleitungen	0611 3256 2700
Geschäftszimmer	0611 3256 2711
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 1220
Hochtief	0561 9940 6134

(in der Zeit von Montag – Freitag von 07.00 Uhr – 16.00 Uhr)

Außerhalb der Regelarbeitszeit:

Notdienst Hochtief (Wache) 0561 4806 123

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

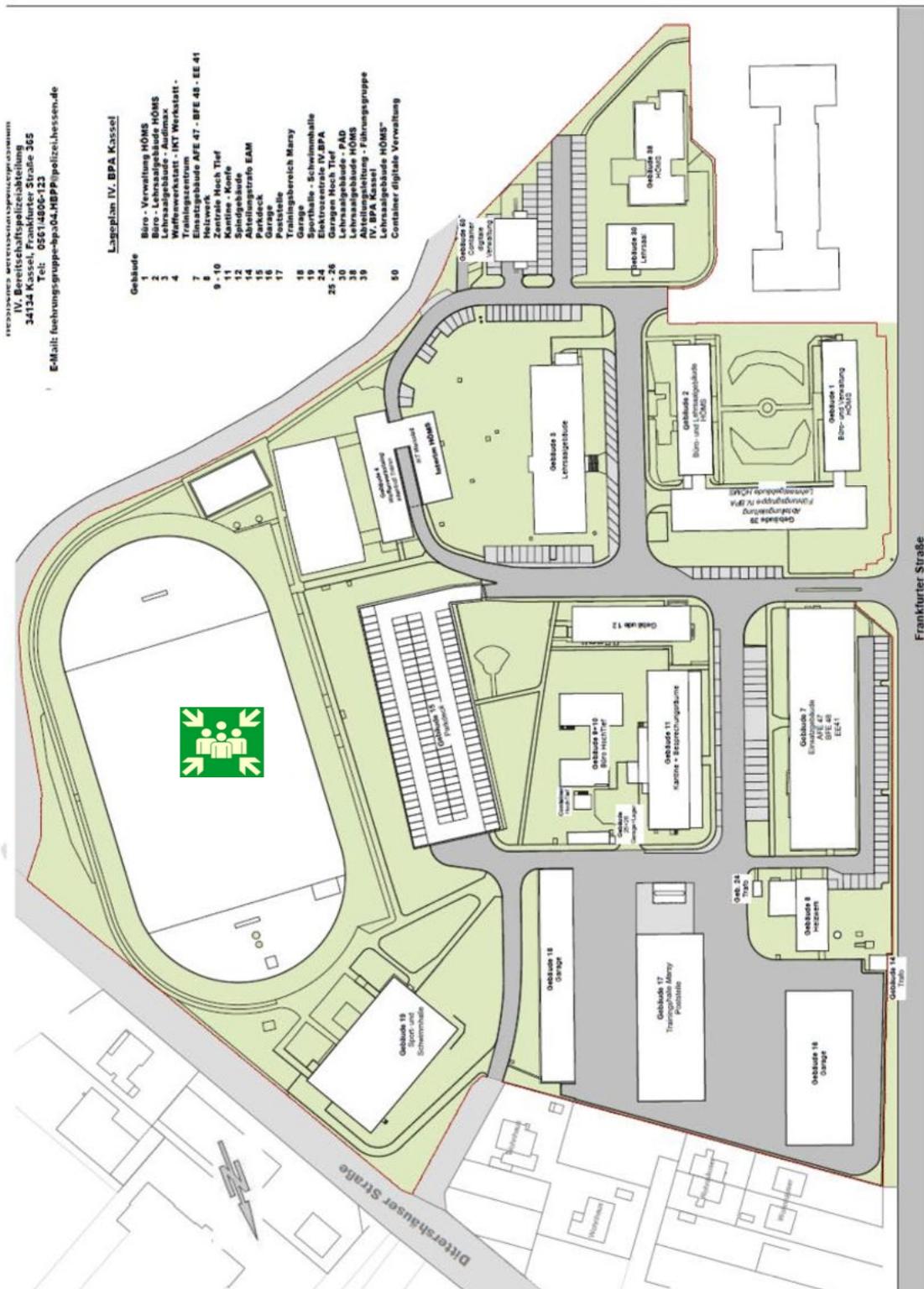
- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

# Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Kassel

## Wo sind die Sammelpunkte?



# Anhang 1

**Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A**

Brände verhüten!

## Verhalten im Brandfall

<p><b>Ruhe bewahren Brand melden</b></p> <p>WO brennt es?          WAS brennt?          WIEVIEL brennt?          WELCHE Gefahren?          WER meldet?          WARTEN auf Rückfragen!</p>	 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Feuerwehr Notruf: <b>0-112</b> und <b>444</b> (Info im Hause)</li> <li>▪ Nächsten manuellen Brandmelder betätigen</li> </ul>
<p><b>In Sicherheit bringen</b></p>	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gefährdete Personen warnen Menschen retten Hilflose mitnehmen</li> <li>▪ Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen schließen</li> <li>▪ Gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen folgen</li> <li>▪ <b>Keinen Aufzug benutzen!</b></li> <li>▪ Sind Rettungswege nicht benutzbar, rauchfreien Raum aufsuchen und sich am Fenster bemerkbar machen</li> <li>▪ Auf Anweisungen achten</li> <li>▪ Sammelplatz aufsuchen: <b>Parkplatz Firma Pascoe</b></li> </ul>
<p><b>Löschversuch unternehmen</b></p>	 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Feuerlöscher benutzen</li> <li>▪ Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!</li> <li>▪ Ggf. Wandhydrant benutzen</li> </ul>

© B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Stand: 05.03.2018

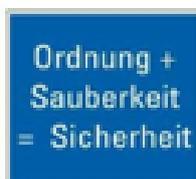
 Sparkasse Gießen	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 6 von 14	
		Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018

## c) BRANDVERHÜTUNG

### Allgemeine Erläuterungen:

Alle Personen sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Unfällen beizutragen. Dazu gehören vor allem Ordnung und Sauberkeit, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

### Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen:



Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall in Fluren oder Treppenträumen zwischengelagert werden. Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z.B. Abfall in Containern)

- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden.
- müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.



In allen Gebäuden sowie in und um Anlagen herrscht absolutes Rauchverbot. In Bereichen, in denen geraucht werden darf, müssen ausreichend nichtbrennbare Aschenbecher bereit stehen. Zigarettenreste und benutzte Streichhölzer dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Die vollständig abgekühlte Asche ist regelmäßig über den Restmüll zu entsorgen.



Der Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten von Fremdfirmen sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt („Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Überwachung der Arbeitsstelle). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten eine angemessene Brandwache durch das ausführende Unternehmen zu stellen ist.

	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 7 von 14	
		Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018



Elektrische Geräte sind gemäß DGUV Vorschrift 3 regelmäßig auf ihre ordentliche Funktion zu überprüfen. Mängel sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten oder der Elektrofachkraft zu melden. Defekte Geräte dürfen nicht verwendet werden und sind der Benutzung zu entziehen.

Private elektrische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Unternehmens genutzt werden, wenn sie vor der erstmaligen Benutzung, sowie danach regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft und freigegeben wurden.

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von Fachkräften oder dafür beauftragten Personen zu errichten, zu betreiben und Instand zu setzen.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten oder der Elektrofachkraft zu melden.

Die Aufstellung von Heizgeräten oder sonstigen Geräten mit Warmhaltefunktion (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine) ist nur unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

- auf nicht brennbaren Unterlagen abstellen
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen und Materialien betreiben
- nicht unbeobachtet betreiben
- nach der Benutzung ordnungsgemäß abstellen
- regelmäßig von Staubablagerungen oder sonstigen Verschmutzungen reinigen



Gefährliche, brennbare oder brandfördernde Stoffe dürfen höchstens bis zur Menge des Tagesbedarfs bereitgehalten werden. Die Lagerung brennbarer Stoffe in größeren Mengen und/oder über längere Zeit ist mit dem zuständigen Vorgesetzten abzustimmen.

- Die Aufbewahrung geringer Mengen an Farben und brennbarer bzw. brandfördernder Mittel ist in einem vorgesehenen Blechschrank zulässig; der Blechschrank ist zu kennzeichnen.
- Gasflaschen sind im Freien in einem Abstand von mind. 5 m zum Gebäude in einem gut belüfteten Unterstand zu lagern.



Ölgetränkte Lappen oder Tücher sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen nichtbrennbaren und verschließbaren Metalleimer zu entsorgen.



	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 8 von 14	
		Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018

Mängel an Brandschutz- oder Feuerlöscheinrichtungen sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Alle Mitarbeiter sind regelmäßig, jedoch mind. jährlich über die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Brandschutzordnung zu unterweisen. Mitarbeiter, die noch nicht 18 Jahre alt sind, sind mindestens halbjährlich zu unterweisen.

#### d) BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten (nicht abschließen).



Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile, festbinden oder andere Hindernisse blockiert werden. Dies gilt speziell für die mit Feststellanlagen ausgerüsteten Rauchschutztüren zu den Treppenträumen und in den Fluren. Sofern Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) oder rauchdichte Türen aus betrieblichen Gründen offen stehen sollen, sind zugelassene Feststellrichtungen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen.

	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 9 von 14	
		Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018

## e) FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE



Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist im gesamten Gebäude durch grüne Hinweisschilder (Rettungszeichen) und ausgeschildert.

Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Sie dürfen nicht verstellt oder eingengt werden.

Als Übersicht sind, in den auf in den auf dem Betriebsgelände befindlichen Gebäuden, Flucht- und Rettungspläne ausgehängt. Auf diesen ist der Verlauf der Flucht- und Rettungswege eingezeichnet. Die Hinweisschilder (Rettungszeichen) sowie die Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.



Ist ein Verlassen der Bibliothek im 2. OG nicht über den ersten Rettungsweg möglich, kann eine Rettung über anleiterbare Fenster durch die Feuerwehr erfolgen. Bleiben Sie in diesem Fall in der Bibliothek und machen Sie sich am geöffneten Fenster bemerkbar.



Notausgänge und Notausstiege sind stets freizuhalten. Parkende PKW dürfen die Notausgänge nicht verstellen.

## f) MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN



In den Gebäuden ist eine Brandmeldeanlage mit Aufsaltung zur Feuerwehr vorhanden. Eine Brandmeldung zur Feuerwehr erfolgt automatisch über die Brandmeldeanlage oder manuell durch das Auslösen der Handfeuermelder (Druckknopfmelder) an den zentralen Zugangsstellen zum Gebäude.



Eine zusätzliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgt telefonisch über den Notruf 0-112 (Haustelefon) / 112 (Mobiltelefon).



Standorte der Löscheinrichtungen sind gut sichtbar gekennzeichnet und leicht zugänglich. Feuerlöscher befinden sich an den Zugängen zum Gebäude sowie zu den Ebenen und in der Geschossfläche.



Sicherheitsanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Brandmeldeanlagen oder einzelne Linien/ Melder von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch eingewiesene Beschäftigte abgeschaltet werden. Für die Zeit der Abschaltung sind im betreffenden Bereich anderweitige Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen um eine möglichst frühe Branderkennung zu gewährleisten.

Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Brandmeldung sowie Brandschutzkennzeichnungen dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 10 von 14	
		Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: HERT Hass Herr Groh 05.03.2018

Alle Beschäftigten müssen über das Verhalten im Brandfall und die Handhabung von Feuerlöschgeräten unterwiesen sein.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

## g) VERHALTEN IM BRANDFALL

### **RUHE BEWAHREN!**

Ruhe und Besonnenheit bewahren. Unüberlegtes Handeln vermeiden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Eigensicherung beachten.

## h) BRAND MELDEN

Der Brand muss der zuständigen Feuerwehr unverzüglich gemeldet werden. Benutzen Sie dazu die Ihnen zur Verfügung stehende Alarmierungsmöglichkeit.



Notruf 0-112 (Haustelefon) / 112 (Mobiltelefon)  
 Interner Notruf 444



Handfeuermelder betätigen.

### **5-W-Schema**

Wo brennt es?  
 Was brennt?  
 Wie viel brennt?  
 Welche Gefahren?  
 Warten auf Rückfragen!

Nach der Brandmeldung ist der nächste erreichbare Vorgesetzte über die Brandmeldung zu informieren.

## i) ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

Das Auslösen eines Feueralarmes erfolgt durch Betätigen eines Handfeuermelders oder durch automatisches Auslösen eines Rauchmelders. Es ertönt ein akustisches Signal.

Im Gefahrenfall sind die anwesenden Personen durch Zuruf zu warnen.

	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 11 von 14	
		Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018

Bei Wahrnehmung des akustischen Signals sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Arbeitsstelle soweit möglich zu sichern. Das Objekt ist unverzüglich zu verlassen und die Sammelstelle (Parkplatz Firma Pascoe) ist aufzusuchen. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer und Einsatzkräften der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Das Objekt darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden (Entwarnung).

## j) IN SICHERHEIT BRINGEN



Alle Fluchtwege sind in Fluchtrichtung gekennzeichnet. Arbeiten einstellen und, soweit möglich, Arbeitsstelle sichern. Gefahrenbereich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen. **Nicht zurückgehen!**

Gefährdete Personen sind zu retten. Verletzte sowie mobilitätseingeschränkte Personen sind beim Verlassen des Gefahrenbereichs zu unterstützen. Verletzten Personen ist Erste Hilfe zu leisten.

Suchen Sie den nächsten benutzbaren Fluchtweg auf. Informieren Sie sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege und beachten Sie den aushängenden Flucht- und Rettungsplan.



Sammelstelle anlaufen. Die Sammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz der Firma Pascoe.

	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 12 von 14	
		Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018

## k) LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!



Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen Feuerlöschgeräten bekämpft werden. Die Standorte der Feuerlöcher und



Wandhydranten sind durch entsprechende Brandschutzkennzeichnung erkennbar und den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

### Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

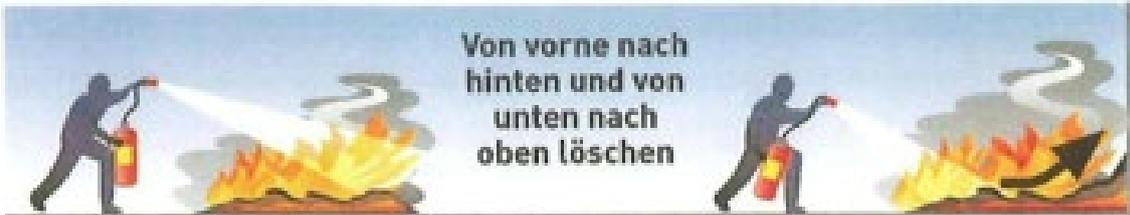
- Gebückt vorgehen!
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen!
- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin etc.) von vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Löschmittelreserve zurückhalten
- Brandstelle weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen (nicht abschließen).
- Beim Ablöschen von Personen möglichst kein Kohlendioxid verwenden.
- Beim Löschen 1 m Abstand zu stromführenden Geräten halten.
- Benutzungsdauer eines Löschers zwischen 8 und 15 Sekunden beachten.
- Kohlendioxidlöscher haben eine längere Benutzungsdauer, ca. 30 Sekunden.

### Brandbekämpfung von brennenden Personen:

- Brennende Person aufhalten und am Weglaufen hindern.
- Personen möglichst mit Wasser löschen. Neben der Löschwirkung führt Wasser auch zu einer Kühlung der betroffenen Körperregionen.
- Werden Feuerlöscher eingesetzt, sollte
  - ein Mindestabstand von 2 bis 3 m eingehalten werden,
  - das Gesicht möglichst nicht mit Löschmittel beaufschlagt werden,
  - der Löschrstrahl vom Oberkörper nach unten und zu den Seiten geführt werden.
- Dichte Gewebe (z.B. Decken) können ebenfalls zum Ablöschen von brennenden Personen eingesetzt werden. Der brennende Bereich wird mit dem Gewebe abgedeckt und glatt gestrichen (auf diesem Weg werden Luftpolster entfernt). Niemals klopfen! Keine leicht entflammbaren Gewebe einsetzen. Keine Polyesterdecken oder Polyesterjacken verwenden.
- Nach Ablöschen sind bei Bedarf sofort lebensrettende Maßnahmen einzuleiten und der Rettungsdienst ist zu alarmieren.
- Betroffene Körperstellen sind kurzzeitig mit Wasser zu kühlen, jedoch ist darauf zu achten, dass die Kühlung nicht zu einer Unterkühlung der Person führt.

**FALSCH**

**RICHTIG**



	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 14 von 14	
		Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018

## I) BESONDERE VERHALTENSREGELN

Sofern gefahrlos möglich:

- Arbeitsstelle sichern.
- Türen und Fenster vor Verlassen des Raumes schließen (nicht abschließen).

## m) ANHANG

-kein Anhang-